

The background features a large, light-colored padlock on the left side, which is open. The padlock is set against a dark blue background with a complex network of white lines and dots, resembling a circuit board or a data network. The lines and dots are arranged in a way that suggests a flow of information or data. The overall aesthetic is technical and digital.

netvocat.

Externer Datenschutz & Seminare

**Update und Angebot –
Datenschutzerklärung und
Cookie Banner**

Inhalt

Über uns.....	3
Aktuelle Rechtslage betreffend Cookies	4
Praktische Umsetzung.....	6
Erforderliche Maßnahmen – Angebot (09. Juli 2020).....	7
Auftragsformular.....	10
Kontakt.....	11

Über uns

Sie benötigen Unterstützung und Beratung im Bereich des Datenschutzes? Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir sind spezialisiert im Bereich der Datenschutzberatung und bieten in diesem Bereich sowohl sämtliche Dienstleistungen eines externen Datenschutzbeauftragten, als auch die Betreuung und Beratung im Hinblick auf einzelne datenschutzrechtliche Projekte oder Fragen an.

Zu unseren Mandanten zählen Unternehmen jeglicher Größe (internationaler Konzern bis Einzelunternehmer), die in unterschiedlichen Branchen tätig sind (IT, Groß- und Einzelhandel, Marketing und Werbung, Ingenieurwesen, Gesundheitswesen etc.). Darüber hinaus sind wir auch für öffentliche Institutionen tätig.

Überlassen Sie uns den Datenschutz – damit Sie Zeit für Ihr Unternehmen haben.

Als externe Datenschutzbeauftragte versuchen wir, sämtliche datenschutzrelevanten Abläufe in Ihrem Unternehmen schnellstmöglich rechtskonform zu gestalten. Hierzu prüfen wir zunächst den Stand Ihres Unternehmens in Bezug auf Datenschutz und erarbeiten sodann einen Maßnahmenplan, den wir gemeinsam mit Ihnen umsetzen. Die Tätigkeit als externe Datenschutzbeauftragte ist grundsätzlich auf eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit angelegt.

Unsere Beratungsleistungen im Projektbereich können jederzeit kurzfristig und ohne Vertragsbindung beauftragt werden.

Bei sämtlichen Aufgaben ist uns wichtig, dass wir Ihnen unsere Maßnahmen verständlich machen und Ihre wirtschaftlichen Interessen bei der Umsetzung berücksichtigen.

Gerne sind wir auch für Sie tätig. Testen Sie uns – wir werden Sie von uns überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Wagner-Schneider, LL.M.

Geschäftsführerin | Rechtsanwältin | Datenschutzbeauftragte DSB TÜV netvocat® GmbH – Externer Datenschutz & Seminare

Aktuelle Rechtslage betreffend Cookies

Es gibt aktuelle Rechtsprechung zum Thema Cookies, über die wir Sie nachfolgend informieren.

Was sind Cookies?

Cookies sind kleine Textdateien, die auf dem Gerät des Seitenbesuchers hinterlegt werden. Sie dienen u. a. dazu, durch Speicherung von Einstellungen den Webseitenbesuch zu optimieren. Später können diese abgelegten Textdateien von dem Webserver, von dem sie abgelegt wurden, wieder ausgelesen werden. Darüber hinaus können Cookies z.B. auch zu statistischen Analysezwecken oder für personalisierte Werbung verwendet werden. Einige Cookies werden nach dem Schließen des Browsers wieder gelöscht (sog. Sitzungs-Cookies); andere verbleiben auf dem Gerät und ermöglichen es, den Browser beim nächsten Besuch wiederzuerkennen (persistente Cookies). Weiterhin können Cookies danach unterschieden werden, ob sie vom Server der besuchten Webseite selbst gesetzt werden und dieselbe Domain verwenden (sog. first-party cookies) oder ob sie von Drittanbietern auf dessen Domain gespeichert werden (sog. third-party cookies).

Aktuelle Rechtslage

Der BGH hat am 28. Mai 2020 entschieden, dass in Deutschland für Cookies, die Analyse- und Marketingzwecke verfolgen, eine aktive Einwilligung mittels Opt-In eingeholt werden muss. Zuvor hatte er die Frage nach einer Opt-In-Pflicht dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, der diese bejaht hatte (EuGH, 01. Oktober 2019 – C673/17, „planet49“). Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) hat sich 2018 aufgrund der Grundsätze der DSGVO für eine Opt-In-Pflicht ausgesprochen. Das aktuelle Urteil des BGH war daher im Ergebnis nicht überraschend.

*Datenschutz ist un-
abdingbar – wir klä-
ren Sie auf.*

Ursprünglicher Hintergrund des Cookie-Banners ist die ePrivacy-Richtlinie (2002/58/EG) der Europäischen Union, nach der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nationalstaatliche Regelung dafür treffen müssen, dass das Setzen von Cookies in Geräten nur mit Einwilligung der Nutzer erfolgt.

In Deutschland wurde diese Richtlinie bisher trotz Verpflichtung nicht in nationales Recht umgesetzt. Der BGH hat sie jedoch nun in seinem aktuellen Urteil vom 25. Mai 2020 dennoch berücksichtigen müssen.

Unabhängig von der DSGVO sieht das deutsche Telemediengesetz (TMG) in § 15 Abs. 3 lediglich vor, dass auf den Einsatz von Cookies und die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen werden muss. Da nationale Gesetze aber im Einklang mit dem Europarecht stehen müssen – unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie – war sie vom BGH in seiner Entscheidungsfindung dennoch anzuwenden. Daher legte der BGH die Formulierung des Widerspruchs aus § 15 Abs. 3 TMG im Sinne der europäischen Richtlinie aus und schlussfolgerte, dass dies eine Pflicht zur Einwilligung zur Folge habe.

Die Presseerklärung des BGH findet sich unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020067.html?nn=10690868>.

Ohnehin wird die künftige ePrivacy-Verordnung, deren Inkrafttreten derzeit noch nicht absehbar ist, eine Einwilligung vorsehen. Diese Verordnung wird unmittelbar ohne nationale Umsetzung gelten, sodass sie bereits jetzt in der Gestaltung des Cookie-Banners berücksichtigt werden sollte.

Zu beachten ist, dass diese Grundsätze nicht ausschließlich auf Cookies anzuwenden sind. Auch andere technische Mittel wie beispielsweise Pixel, die ähnlich arbeiten, können einwilligungsbedürftig sein. Mangels gefestigter Rechtsprechung kann dazu noch keine abschließende Empfehlung abgegeben werden.

Praktische Umsetzung

Nicht einwilligungsbedürftig sind technisch notwendige Cookies, die die Funktionsfähigkeit der Webseite gewährleisten und keine seitenübergreifende Nachverfolgung des Nutzerverhaltens ermöglichen (z. B. Warenkorb-Cookies, Login-Cookies), da deren Einsatz i. d. R. auf (vor-) vertragliche Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO gestützt werden kann.

Sobald Elemente integriert werden, die das Nutzerverhalten vor allem über Webseiten- oder Gerätegrenzen hinweg auswerten und Nutzungsprofile anlegen, ist eine Einwilligung erforderlich. Das betrifft auch und insbesondere den Einsatz von Plugins oder Analysetools Dritter.

Die Einwilligung selbst muss aktiv, ausdrücklich, informiert und freiwillig abgegeben werden und darf daher nicht vorausgewählt sein. Das bloße Nutzen der Webseite ist keine wirksame Einwilligung. Auch darf die Einwilligung nicht an vertragliche Dienstleistungen gekoppelt werden.

Keine einheitliche Aussage gibt es zu der Frage, ob jeder einzelne Cookie anklickbar sein muss. Derzeit wird es vertretbar sein, Cookies in Kategorien zu ordnen (Analyse, Marketing, Social Media etc.) und nur diese Oberbegriffe einwilligungsfähig zu gestalten.

Technisch bedeutet dies, dass vor Abgabe einer Einwilligung keine Cookies gesetzt werden dürfen, die nicht technisch notwendig sind. Weitere Cookies, also solche zu Analyse- und Marketingzwecken sowie zur Einbindung von Social Media, dürfen erst nach Abgabe der Einwilligung aktiv werden.

Es ist empfehlenswert, hierfür das c't-Projekt Shariff zu implementieren (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutz-und-Social-Media-Der-c-t-Shariff-ist-im-Einsatz-2470103.html>).

Dies hat im Übrigen auch zur Folge, dass beispielsweise eingebundene YouTube-Videos oder andere iFrames nicht ohne Einwilligung auf der Webseite geladen werden dürfen, wenn sie mit Besuch der Webseite mit dem Tracking beginnen. Für diese Fälle kann anstelle des iFrames zunächst ein Text erscheinen, der darauf hinweist, dass der Inhalt aufgrund der Cookie-Einstellung nicht verfügbar ist. Es bietet sich an, auch hier unmittelbar eine Möglichkeit einzupflegen, in die hierfür benötigten Cookies einzuwilligen, um auf den Inhalt zugreifen zu können. Ein empfehlenswertes Tool hierfür ist embetty (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Embetty-Social-Media-Inhalte-datenschutzgerecht-einbinden-4060362.html>).

Inhaltlich ist der Cookie-Banner an den Anforderungen der Art. 13, 14 DSGVO zu messen und muss den Nutzer vor allem über die eingesetzten Cookies, Zwecke und Widerrufsmöglichkeiten aufklären.

Unabhängig vom Cookie-Banner sind sämtliche Cookies – auch technisch notwendige – aus Gründen der Transparenz in der Datenschutzerklärung anzugeben. Es ist daher ratsam, die Datenschutzerklärung im Cookie-Banner zu verlinken, die alle weiteren umfangreicheren Informationen zu den eingesetzten Cookies bereit hält, insbesondere zur Speicherdauer und Weitergabe an Dritte.

Der Cookie-Banner selbst darf die Reiter zum Impressum und zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

Ein empfehlenswertes Tool, das diese Grundsätze umsetzt, stellt Borlabs (<https://de.borlabs.io/>) dar.

Möglicherweise kann auch semantisches Targeting eine Alternative sein, die völlig ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auskommt.

Aufgrund der Aktualität der Thematik ist es möglich, dass sich die Rechtsprechung oder die Ansichten der Aufsichtsbehörden zeitweise ändern, sodass diese Erläuterungen als derzeit geltende Maßgabe zu verstehen sind, die einem Wandel unterliegen können.

Erforderliche Maßnahmen – Angebot (10. Juli 2020)

Falls Sie sich in Ihrer Datenschutzerklärung in Bezug auf den Einsatz von Cookies noch auf die Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO berufen, muss dies geändert werden.

Auch müssen die Details der Cookies – sofern noch nicht vorhanden – in der Datenschutzerklärung angegeben werden.

Des Weiteren muss der Cookie Banner entsprechend angepasst werden.

Gerne bieten wir Ihnen diese Leistungen nachfolgend an.

Auswahl Nr.	Leistungen**	Kosten*
1	<p>Datenschutzerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der vorhandenen Datenschutzerklärung gemäß der neuen Cookie Regelungen (keine Anpassung im Hinblick auf DSGVO allgemein, hierfür s. Nr. 2) • Checkliste zur Abfrage aller relevanten Informationen • Erstellung der Datenschutzerklärung auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung der Datenschutzerklärung auf der Webseite 	250 EUR
2	<p>Datenschutzerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung bzw. Neuerstellung der Datenschutzerklärung gemäß der aktuellen Rechtslage nach DSGVO (inkl. neuer Cookie Regelungen) • Checkliste zur Abfrage aller relevanten Informationen • Erstellung der Datenschutzerklärung auf Basis der Angaben aus der Checkliste • Hinweise zur Implementierung der Datenschutzerklärung auf der Webseite 	500 EUR

3	Cookie Banner <ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung bzw. Neuerstellung eines Cookie Banners (nur Text, keine Programmierung oder techn. Implementierung) gemäß der aktuellen Rechtslage nach DSGVO (inkl. neuer Cookie Regelungen)• Checkliste zur Abfrage aller relevanten Informationen• Hinweise zur Implementierung des Cookie Banners auf der Webseite	250 EUR
---	---	---------

***Alle Preise sind Nettopreise zzgl. MwSt.**

****Wir liefern die Rechtstexte in deutscher Sprache. Sofern weitere Sprachversionen benötigt werden, arbeiten wir mit einem externen Übersetzungsbüro zusammen. Gerne senden wir Ihnen ein entsprechendes Angebot.**

Unser Angebot ist gültig bis zum 30.09.2020.

Auftragsformular

Bitte beauftragen Sie die gewünschten Leistungen mit dem nachfolgenden Formular.

Auftrag	
per E-Mail* an info@netvocat.de oder per Fax* an +49 (0) 681 - 590 979 830	
Hiermit beauftragen wir netvocat® GmbH mit der Ausführung der folgenden Leistungen gemäß des vorstehenden Angebots vom 10. Juli 2020. Beauftragte Leistungen (bitte Ziffern aus der Leistungsübersicht angeben):	
Zu prüfende Webseite (bitte angeben):	
Name, Adresse des Auftraggebers* (bitte angeben):	
Name, Adresse des Ansprechpartners des Auftraggebers* (bitte angeben, falls abweichend):	
Ort, Datum	Firmenstempel, Unterschrift des Auftraggebers*

*Unsere Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie hier: <https://www.netvocat.de/wp-content/uploads/2020/04/Datenschutzhinweise-f%C3%BCr-Interessenten-Art.-13-14-DSGVO-1.pdf>

Kontakt

netvocat® GmbH – Externer Datenschutz & Seminare

Großherzog-Friedrich-Str. 40

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/590 97 98 – 50

Fax: 0681/590 97 98 – 30

E-Mail: info@netvocat.de

Internet: www.netvocat.de

Öffnungszeiten:

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Aktuell erreichen Sie uns am besten per **E-Mail oder Telefon** unter den o. g. Adressen und Nummern.

Gerne bieten wir auf Nachfrage auch **Web-Meetings** an.

Weitere Ansprechpartner:

Ihre Ansprechpartner für neue Anfragen sind:

- Daniela Wagner-Schneider, LL.M., Geschäftsführerin, Rechtsanwältin, Datenschutzbeauftragte DSB TÜV: dwagner-schneider@netvocat.de
- Elina König, Diplom-Juristin, Datenschutzbeauftragte DSB TÜV: eko-enig@netvocat.de

Wir sind gerne für Sie da – sprechen Sie uns an!



Impressum:

1. Auflage

© netvocat, Saarbrücken, 2020

Herausgeber:

netvocat GmbH – Externer Datenschutz &
Seminare

Großherzog-Friedrich-Str. 40

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681/590 97 98 – 50

Fax: 0681/590 97 98 – 30

E-Mail: info@netvocat.de

Internet: www.netvocat.de

Grafik: © kras99/stock.adobe.com